



Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest
 Advokatin
 Direktwahl: +41 (0)61 205 49 51
 Fax: +41 (0)61 205 49 70
 Email: christina.ruggli@bsabb.ch
 Website: www.bsabb.ch

An die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen unserer Region

An die im Aufsichtsgebiet tätigen Revisionsstellen und Pensionsversicherungsexperten

Basel, im Januar 2018

Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2017 an die Aufsichtsbehörden sowie gesetzliche Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir orientieren Sie mit dem vorliegenden Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge und geben Ihnen gleichzeitig weitere Hinweise für die Berichterstattung 2017.

1. Hinweise zu Grenzbeträgen, Mindestzins, Teuerungsausgleich, Sicherheitsfonds

BVG-Grenzbeträge per 1. Januar 2018 (unverändert)

2. Säule			3. Säule		
Mindestjahreslohn	CHF	21'150	mit Vorsorge 2. Säule	CHF	6'768
Oberer Grenzwert	CHF	84'600	ohne Vorsorge 2. Säule	CHF	33'840
BVG-Koordinationsabzug	CHF	24'675			
Maximaler koord. Lohn	CHF	59'925			
Minimaler koord. Lohn	CHF	3'525			
Max. Grenzlohn (SiFo)	CHF	126'900			

BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen (unverändert)

Der BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 2018 beträgt **unverändert 1%**. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2018 damit ebenfalls **unverändert 2%** (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 3 FZG).

Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2018 (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)

Per 1. Januar 2018 erfolgt keine obligatorische Anpassung der BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten.

Teuerungsanpassung der übrigen Risikorenten und der Altersrenten

Die Anpassung dieser Renten erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung. Das paritätische Organ hat jährlich darüber zu befinden und den Entscheid in der Jahresrechnung (Anhang) oder im Jahresbericht zu erläutern (vgl. Artikel 36 Absatz 2 und 3 BVG).

Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG (Anpassung per 1. Januar 2018)

Der Beitrag für **Insolvenzen und andere Leistungen** gemäss Artikel 16 SFV bleibt unverändert bei **0.005%** der reglementarischen Austrittsleistungen (Rentenbeträge mit 10 multipliziert). Der Beitrag ist von registrierten und anderen, dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen aufzubringen.

Der Beitrag für **Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen** gemäss Artikel 15 SFV beträgt **unverändert 0.1%** der obligatorisch versicherten Lohnsumme. Der Beitrag ist nur von registrierten Vorsorgeeinrichtungen aufzubringen.

2. Hinweise zur Berichterstattung**2.1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen sind der BSABB innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2017 mit Abschluss 31. Dezember 2017 **bis spätestens 30. Juni 2018**.

2.2. Fristerstreckung

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt (vgl. Ziffer 2.4., nachfolgend).

Bei rechtzeitig eingereichten Fristerstreckungsgesuchen gilt die beantragte Frist ohne Gegenbericht der Aufsichtsbehörde als genehmigt.

2.3. Einzureichende Unterlagen

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten/der Expertin für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden (bei Unterdeckung: zwingend zu erstellen) und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Alle Dokumente sind in der Regel mit Originalunterschriften einzureichen.

2.4. Unterdeckung

Es werden keine Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung bewilligt.

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vollständigen Berichterstattungsunterlagen auch das korrekt ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete „Meldeformular Unterdeckung“ einzureichen (abrufbar unter [www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Formular Deckungslücken 2017 für konzerneigene VE oder Sammelstiftungen](http://www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Formular_Deckungsluecken_2017_fuer_konzerneigene_VE_oder_Sammelstiftungen)).

2.5. Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2017 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte Weisungen geändert bzw. neu erlassen:

- **Weisungen Nr. 01/2014 vom 20. Februar 2014 betreffend Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge, Änderung vom 23. März 2017**

Die Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge durch die OAK BV wurde auf den 1. Januar 2014 eingeführt und ist auf drei Jahre befristet. Vor Ablauf der drei Jahre ist ein neues Zulassungsgesuch einzureichen. Im Hinblick auf diese zweite Zulassungsrunde und die bis anhin gewonnenen Erfahrungen, wurden die Weisungen Vermögensverwalter revidiert.

Kernpunkte der Änderung vom 23. März 2017 sind:

- Vereinheitlichung von Definitionen mit denjenigen in den neuen Weisungen 01/2016 „Anforderungen an Anlagestiftungen“
 - Präzisierungen und Klarstellungen bei den Voraussetzungen an die betriebliche Organisation sowie Schaffung von Vorhersehbarkeit durch schriftliches Festhalten der sich anlässlich der ersten Zulassungsrunde gebildeten Praxis
 - Konkretisierung des Zulassungs- und Mutationsverfahrens
- Anlässlich der Anpassungen der Weisungen Vermögensverwalter wurden ebenfalls die einzureichenden Gesuchformulare (Anhänge 1 und 2) sowie der Prüfungsauftrag für den Revisionsexperten (Anhang 3) überarbeitet und neu auf der Webseite der OAK BV (www.oak-bv.admin.ch) aufgeschaltet.

- **Weisungen 04/2013 vom 28. Oktober 2013, Änderung vom 26. Januar 2017**

Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle: der Schweizer Prüfungshinweis 40 für die Prüfung und Berichterstattung eines Abschlussprüfers von Vorsorgeeinrichtungen wurde per 26. Januar 2017 angepasst und ist auf die Berichterstattungen 2017 anzuwenden.

- **Weisungen Nr. 01/2017 vom 24. Oktober 2017 betreffend Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen**

Die Weisungen der OAK BV sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und basieren weitgehend auf den bis dahin geltenden Weisungen des Bundesrates. Die neuen Weisungen führen die Aufgaben des Pensionskassen-Experten, der Revisionsstelle

und der Aufsichtsbehörde getrennt auf und bringen eine Klärung bezüglich des Vorgehens bei Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken.

- **Weisungen Nr. 03/2016 vom 20. Oktober 2016 betreffend Qualitätssicherung in der Revision nach BVG**

Die Weisungen, gültig ab 1. Januar 2017, enthalten insbesondere Präzisierungen zu den Mindestanforderungen an den leitenden Revisor hinsichtlich Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit und fachspezifischer Weiterbildung.

- **Weisungen Nr. 03/2014 vom 1. Juli 2014 betreffend Erhebung von Fachrichtlinien (FRP) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zum Mindeststandard, Änderung vom 22. August 2016**

Gemäss Art. 64a Abs. 1 lit. a und f BVG hatte die OAK BV die Fachrichtlinien FRP 1, FRP 2 und FRP 6 der SKPE für sämtliche Pensionskassen-Experten (d.h. auch jene, welche nicht Mitglied der SKPE sind) zum Mindeststandard erhoben. Mit der am 22. August 2016 verabschiedeten Version der OAK Weisung gilt dies auch für die FRP 5 "Mindestanforderungen an die Prüfung der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG" in der Version vom 21. April 2016. Die FRP 5 hält in ihren Grundsätzen fest, dass der Pensionskassen-Experte mindestens alle drei Jahre die technische Prüfung der Vorsorgeeinrichtung zu empfehlen hat. Neben den in der FRP 5 geregelten Mindestinhalten legt die OAK Weisung zusätzlich fest, wie das Prüfungsergebnis und die Bestätigung des Pensionskassen-Experten zu strukturieren sind.

Sämtliche Weisungen der OAK sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch/index.html >Weisungen der OAK BV).

2.6. Technischer Referenzzinssatz

Die SKPE hat den technischen Referenzzinssatz per 30. September 2017 mit 2.0% (bisher 2.25%) ermittelt. Die Festlegung des technischen Referenzzinssatzes erfolgt nach den Regeln der entsprechenden Fachrichtlinie FRP 4 der SKPE. Es ist in der Verantwortung des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung, für die Bewertung der Verpflichtungen (laufende Renten und gegebenenfalls Rückstellungen) einen technischen Zinssatz entsprechend der Struktur und den spezifischen Merkmalen der Vorsorgeeinrichtung festzulegen. Dabei berücksichtigt das oberste Organ die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge (vgl. dazu auch www.skpe.ch).

3. Weitere Hinweise zur OAK BV

Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2018 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2017 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens 28. Februar 2018 zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe, die derzeit noch nicht bekannt ist, pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK für das Jahr 2017 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2016) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2018 in Rechnung gestellt.

4. Gesetzliche Neuerungen**Vorsorgeausgleich**

Per 1. Januar 2017 sind die neuen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung in Kraft getreten. Die neuen Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen sind sehr detailliert. Die Vorsorgereglemente sind auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen bzw. bis zum 31. Dezember 2018 zu überarbeiten. Angepasste Reglemente sind spätestens mit den Berichterstattungsunterlagen 2018, d.h. bis 30. Juni 2019 einzureichen.

Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)

Per 1. Januar 2017 sind auch die Bestimmungen des UVG bzw. der UVV revidiert worden. Die Koordinationsbestimmungen der Vorsorgereglemente sind bis zum 31. Dezember 2018 entsprechend zu überarbeiten. Angepasste Reglemente sind spätestens mit den Berichterstattungsunterlagen 2018, d.h. bis 30. Juni 2019 einzureichen.

1e-Pläne

Die Reglemente (inkl. allfällige Einkaufstabellen) von bereits bestehenden 1e-Stiftungen sind innert zwei Jahren seit Inkrafttreten per 1. Oktober 2017 an die neuen Gegebenheiten anzupassen, d.h. bis 30. September 2019.

Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

Als Leistungsverbesserung gilt insbesondere jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der technische Zinssatz der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung sowie jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der aktuelle Referenzzinssatz der SKPE (vgl. Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2 abrufbar unter www.bsabb.ch >Publikationen>Vorsorgeeinrichtungen>Merkblätter).

Diese Praxis stellt laut Bundesverwaltungsgericht eine sachgerechte Konkretisierung der für die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen zentralen Vorschriften von Art. 65 und 71 BVG dar (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. November 2017, A-863/2017).

Retrozessionen

Nach neuer Rechtsprechung (Bundesgerichtsentscheid vom 16. Juli, 4A_508/2016) handelt es sich bei Drittvergütungen (Retrozessionen, Kick-backs, Courtagen etc.) nicht um periodische Leistungen, sondern um einzelne Ereignisse. Die Herausgabepflicht an den Auftraggeber unterliegt damit einer Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die verantwortlichen Organe haben zu prüfen, ob unverjährte Herausgabeansprüche bestehen, auf die nicht rechtsgültig verzichtet wurde.

5. Hinweise zu den Reglementen

Neue oder geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“).

Zum Vorsorgereglement sowie **zum Rückstellungsreglement** ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter **www.bsabb.ch >Publikationen>Vorsorgeeinrichtungen>Experten-erklärung bzw. Expertenerklärung zum Rückstellungsreglement**. Bei Sammel-einrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilung Nr. 97, Rz 569 sowie die FRP 7 der SKPE zu beachten. Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

6. Unterschrift des Pensionskassen-Experten auf der Expertenerklärung und dem versicherungstechnischen Bericht

Wir stellen fest, dass nicht alle uns eingereichten Expertenbestätigungen bzw. versicherungstechnischen Berichte rechtsgültig unterzeichnet sind. Zur rechtsgültigen Unterzeichnung gehören neben der (zwingenden) Anerkennung des Pensionskassen-Experten durch die OAK BV auch die Zeichnungsberechtigung gemäss Handelsregistereintrag (kollektiv oder einzeln). Wir bitten die Pensionskassen-Experten, bei der Wahl durch die Vorsorgeeinrichtung darauf zu achten, dass aus dem Protokoll klar hervorgeht, ob das Mandat der (zugelassenen) Firma oder dem entsprechenden Pensionskassen-Experten ad personam erteilt worden ist.

7. Website und Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen

Auf unserer Website haben Sie Zugriff auf unsere Rundschreiben, Formulare, Muster-Stiftungsurkunden, Merkblätter usw. (www.bsabb.ch). Unter der Rubrik "Vorsorgeeinrichtungen" finden Sie dort auch **die Verzeichnisse** der unter unserer Aufsicht stehenden registrierten bzw. nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Daten stehen nicht als Excel-Datensätze zur Verfügung.

8. Vorankündigung BVG-Tagung

Die nächste Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden findet am **16. und 30. August 2018 in Liestal** statt. Sie werden rechtzeitig die Tagungsdetails erhalten. Inzwischen bitten wir um Vormerknahme.

9. Geänderte Gebührenordnung per 1. Januar 2018

Wir haben Sie mit separatem Schreiben im November 2017 über die geänderten Gebührenansätze für die Prüfung der Berichterstattungen informiert. Wir legen Ihnen nun die vollständige Ordnung über die berufliche Vorsorge, Stand 1. Januar 2018 bei. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die geänderten Gebührenansätze auf die Berichterstattungen 2017 (Bilanzstichtag ab 1. Januar 2017) zur Anwendung kommen. Für Berichterstattungen 2016 gilt der bisherige Gebührentarif.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2018, danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

Gez. Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest

Geschäftsleiterin

Gez. lic. iur. Enzo Schulte

Leiter Fachbereich Recht